



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

BAKOM	
26. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	1
IR	
TP	
KF	

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Zürich, 22. Mai 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung über die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), zur Änderung der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), zur Änderung der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und zur Änderung der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zu den oben erwähnten Verordnungen und hat mit Interesse die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis genommen. Das SSM äussert sich wie folgt zu den vorliegenden Änderungen.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Medienlandschaft ist seit geraumer Zeit in ihrer Gänze einem grossen Wandel ausgesetzt. Im Bereich der Fernsehwelt hat die Digitalisierung bereits Einzug gehalten. Im Bereich der Radios steht die digitale Zäsur noch bevor. Wie jede Innovation stellt auch diese Bisheriges vor Herausforderungen, gilt aber auch als Chance in vielerlei Hinsicht. So möchte der Bundesrat mit den vorgeschlagenen Änderungen allen Radiobetreibern eine barrierefreie und unbürokratische Umstellung auf DAB+ ermöglichen. Dieses Vorhaben findet bei uns Unterstützung. Jedoch findet das SSM, dass eine digitalisierte Radio- und Fernsehlandschaft die Prinzipien einer adäquaten Regulierung nicht obsolet macht.

Die regulatorischen Gestaltungsinstrumente der heutigen Zeit haben auch in der digitalisierten Medienwelt ihre Berechtigung, wenn nicht noch eine grössere. Dies im Sinne eines breiten und qualitativ hochwertigen Radiojournalismus.

Quantität ist nicht gleich Qualität

Die von Ihnen angeführte breite Palette an Radioangeboten in städtischen Regionen und der Agglomerationen wird von uns nicht bestritten. Jedoch begegnen wir mit Vehemenz ihrer Aussage, dass die konzessionierten Lokalradios in Zukunft weniger einen publizistisch relevanten Auftrag in ihrer Berichterstattung wahrnehmen müssen, da für diese „qualitativ hochwertige Grundinformationen“ (S. 2, erläuternder Bericht) die SRG sorgt. Die Regionaljournale und die Vorort-Berichterstattung von Lokalradios dürfen nicht in dieser Art und Weise verglichen und gegeneinander ausgespielt werden. Die Vorort-Berichterstattung welche heute konzessionierte Lokalradios wahrnehmen, kann und soll von der SRG weder übernommen noch konkurrenziert werden. Das aktuelle System ist komplementär und soll auch in Zukunft so bleiben.

Mit den aktuellen Ressourcen der Regionaljournale könnte die Berichterstattung der Lokalradios gar nicht in gleicher Masse von der SRG übernommen werden. So ist zum



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Beispiel für eine umfassende Berichterstattung bei kommunalen oder auch kantonalen Wahlen die Berichterstattung der Lokalradios vielerorts unabdingbar geworden. Diese lokale Berichterstattung muss auch in Zukunft von Lokalradios gewährleistet werden und entsprechend geregelt sein. Die Veranstalterkonzession kann auch dahingehend angepasst werden, dass eine umfassende und hochwertige regionale Berichterstattung mehr Gewicht erhält.

Beständigkeit, Vielfalt und sicherer Zugang müssen gewährleistet werden

Die Aufgabe der Konzessions-, hin zur Meldepflicht fusst derzeit auf rein quantitativen Argumenten, wie z.B. der hohen Publikumsgunst von kommerziellen Lokalradios mit ihren Servicedienstleistungen und Unterhaltungssendungen. „Diese Stationen erzielen eine hohe Publikumsgunst und sind wirtschaftlich meistens profitabel, legen den Schwerpunkt aber weniger auf eine publizistische relevante lokale Berichterstattung, so wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalrundfunks beabsichtigt worden war.“ (S. 2, erläuternder Bericht).

Wir fordern das BAKOM dringend auf, diese Absicht zu hinterfragen. Sollte die Änderung in dieser Form umgesetzt werden, vollzieht das BAKOM eine medienpolitische Kehrtwende und setzt das heutige gutfunktionierende und komplementäre System einer qualitativ guten „Informations-Grundversorgung“ aufs Spiel. Weiter wird die rechtliche Grundlage der Privatradiobetreiber ausgehöhlt und ihre Existenz wird auf tönernen Füßen gestellt.

Denn Ihrer Aussage, dass es dank der technologischen Entwicklung keine Frequenzknappheit mehr geben werde und damit der Zugang ins DAB+-Netz gewährleistet sei, widersprechen Sie in ihrem Bericht mehrmals selber. Den Radios ohne Veranstalterkonzessionen würden keine gesetzlich zugesicherten Plätze auf DAB+-Plattformen mehr zustehen und nur Radios mit Veranstalterkonzession erhielten einen dauerhaften und stabilen Platz auf den DAB+-Plattformen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Konzessionsverlängerung RTVV und FKV Art. 27 & 28 und Rundfunkfrequenz-Richtlinien

Das SSM lehnt die Abschaffung der Konzessionspflicht ab und plädiert auch für die Beibehaltung eines gesetzlich garantierten Zugangsrechtes für alle Radiobetreiber. Damit dies im Übergang zur digitalen Verbreitung einfach und unbürokratisch geschieht, sollten die bestehenden Konzessionen um mindestens fünf Jahre verlängert werden.

Das heutige RTVG sieht unter Art. 45 explizit eine Konzessionsverlängerung vor. Im RTVV sollte dies daher entsprechend geregelt werden.

Eine solche Ergänzung würde auch nicht den Absichten des Bundesrates widersprechen. Sieht dieser doch in seinem Service Public Bericht selber die Möglichkeit von Konzessionsverlängerungen vor.

Art. 27 FKV: Die vorgeschlagene Änderung soll um den Begriff der Veranstalterkonzession ergänzt werden.

Art. 28 FKV: Soll beibehalten werden.

Art. 3 Abs. 2 lit. b in den Rundfunkfrequenz-Richtlinien: Änderung wird abgelehnt.

Anpassung und Konkretisierung der Veranstalterkonzessionen

Die aktuelle Ausarbeitung des Mediengesetzes böte die Möglichkeit die Veranstalterkonzessionen der gewinnorientierten Radios ohne Gebührenanteil zu konkretisieren, um deren Auftrag für den regionalen Service Public zu fördern.



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Festlegung der Versorgungsgebiete, regionale Ergänzung mit Komplementärradio (RTVV, Anhang I, Ziffer 1-3 Begriffe, lit.b)

Bei der Festlegung der Versorgungsgebiete „müsse“ gemäss dem erläuternden Bericht (S. 8) künftig einerseits an die seit Dezember 2014 geltende neue Agglomerationsdefinition des Bundesamtes für Statistik und andererseits an vergangene Neuordnungen der Verwaltungseinheiten in verschiedenen Kantonen angepasst werden. Bestehende Versorgungsgebiete sollen demzufolge der entsprechenden Agglomerationskarte angepasst werden. Die komplementären Veranstalter sind von dieser Änderung besonders betroffen, da sie gemäss RTVG Art.38, Abs.1 lit. b „mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen“.

Gemäss RTVG Art. 39, Abs. 2, lit. a sollen Versorgungsgebiete „... politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng“ sein. Daran soll sich die Festlegung der Versorgungsgebiete auch künftig halten. Das SSM fordert daher, dass der Agglomerationsbegriff für die Festlegung der Versorgungsgebiete mit Augenmass und unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur in der Region anzuwenden ist.

Gleichzeitig möchte das SSM darauf hinweisen, dass die Änderung der Radio- und Fernsehverordnung der optimale Zeitpunkt für die Ausschreibung von zusätzlichen Leistungsaufträgen für komplementäre Programme darstellt. In der Romandie und im Tessin bestehen grosse urbane Gebiete ohne komplementäre Radios obwohl es in den Regionen Lausanne, im Unterwallis und im Sottoceneri potenzielle Interessenten für solche Konzessionen gibt. Ebenfalls Bedarf sowie Interessenten gibt es im in den Agglomerationen des Churer Rheintals sowie im Oberwallis.

Das SSM möchte anregen, dass in den grossen Agglomerationen in allen Landesteilen komplementäre Versorgungsgebiete vorzusehen sind, ganz besonders da, wo Veranstalter ihr Interesse bekunden.

Bemerkungen zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen in den Versorgungsgebieten

12 Aargau-Mitte: Das Aargauer Mittelland mit seinen Kleinstädten ist flächendeckend als Konzessionsgebiet zu definieren, anstelle eines Flickenteppichs. Die Streichung der Gemeinden im Reusstal ist nicht nachvollziehbar. Die Ausweitung des Versorgungsgebiets im Kanton Solothurn entspricht zwar den technischen Gegebenheiten. Inhaltlich ist, wenn schon, eine generelle Ausweitung in den östlichen Teil des Kantons Solothurn angezeigt.

14 Luzern: Die Änderungen werden abgelehnt. Es ist zwar richtig, dass bislang das Versorgungsgebiet Obwalden mit UKW aus finanziellen Gründen nicht versorgt werden konnte. Dies kann sich jedoch mit der Verbreitung über DAB ändern, und ist deshalb beizubehalten. Publizistisch wird Obwalden heute schon berücksichtigt. Sofern eine Änderung vorgenommen wird, soll das Gebiet auf den bereits heute abgedeckten Raum, der das ganze Einzugsgebiet von Luzern umfasst, ausgeweitet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jérôme Hayoz
Zentralsekretär
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner
Verantwortliche Fachsekretärin Medienpolitik
Schweizer Syndikat Medienschaffender